G 20680
ISSN 0342-9857

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

CHRISTIAN BERNZEN

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – eine notwendige Diskussion? (S. 233-239)

www.verlag-neue-praxis.de

verlag neue praxis

np 3/14

Christian Bernzen

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – eine notwendige Diskussion?

Juristische Bemerkungen

Thomas Meysen hat in seinem Aufsatz (np 3/2014: 221) geschrieben: »Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Deutschland nicht für alle Kinder und ihre Familien zuständig.« Der Satz verstört mich.

Thomas Meysen zeigt in seinem Aufsatz, wie viele Fragen zu beantworten sind, bevor das deutsche System von Kinder- und Jugendhilfe (und auch von Eingliederungshilfe für junge Menschen) wirklich als inklusiv bezeichnet werden kann. Die Fülle der schwierigen Aspekte ist beeindruckend. Das ist es jedoch nicht, was mich verstört hat. Eindrucksvoll finde ich, wie in dem Satz die Kinder- und Jugendhilfe in einer Position des Rückzugs beschrieben wird. Anders gesagt: Mir zeigt der Satz, wie ausgesondert aus der Gesellschaft Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen verstanden werden. Für sie ist ja – und Thomas Meysen formuliert wahrscheinlich sehr akkurat die Selbstwahrnehmung von Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe – stets und im Einzelfall zu prüfen, ob es denn für sie überhaupt eine Leistungszuständigkeit nach dem SGB VIII gibt.

Doch wenn man unbefangen im Gesetz liest, kommt man auf diese Idee nicht. § 1 Abs. 1 SGB VIII lenkt den Blick in eine andere Richtung. Ohne Einschränkung wird dort formuliert: »Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.« Mit dieser Formulierung wird der Auftrag des § 1 Abs. SGB I konkretisiert. Dieser lautet: »Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, … gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen … .« Es geht also um eine ganze Menge, um soziale Sicherheit und um soziale Gerechtigkeit und um die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Wird die SGB VIII-Formulierung, die von jedem jungen Menschen spricht, vor diesem Hintergrund gelesen, lässt sich die Brisanz der Regelung noch etwas besser spüren (vgl. Wiesner u.a., 2011: Rn.3):[1] Jeder Mensch, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und seinen tatsächlichen Aufenthalt im Inland hat, ist Inhaber dieses Rechtes (vgl. Wiesner a.a.O., Rn.4). Der Gesetzgeber hat dieses Recht mit einer Finalität ausgestattet, also mitgeteilt, wozu es sinnvollerweise ausgeübt werden soll: Es soll der freien Entfaltung der Persönlichkeit dienen. Das Recht aus Erziehung hat damit einen eigenen verfassungsrechtlichen Bezug zu Art. 2 Abs. 1 GG und tritt gewissermaßen aus dem Schatten des Elternrechts aus Art. 6 GG heraus. Bereits dies ist von erheblicher Bedeutung für das Verständnis

Freie Entfaltung der Persönlichkeit

1 Reinhard Wiesner bezeichnet sie als »Kontrapunkt« zu den sonst üblichen Beschreibungen der Erziehungsverpflichteten.